



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TOURISMUS

Ausführungsbestimmungen für die Gewährung von Zuwendungen für Überbetriebliche Berufsausbildungslehrgänge (ÜBA)

vom 1. Januar 2022

Stand: März 2022

1. Ziel der Förderung

Mit der Förderung der Überbetrieblichen Berufsausbildungslehrgänge wird eine Steigerung der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft und eine bessere Anpassung an die technische Entwicklung angestrebt. Ziel der Förderung ist die Verbesserung der Ausbildungsbeteiligung kleinerer und mittlerer Unternehmen in Baden-Württemberg. Mit den Zuwendungen wird ein Beitrag zu den von den Ausbildungsbetrieben zu tragenden Kosten geleistet, da kleine und mittlere Betriebe oftmals nicht über die entsprechenden wirtschaftlichen und technischen Voraussetzungen verfügen, um alle in der Ausbildungsordnung vorgesehenen Inhalte vermitteln zu können. Die Überbetrieblichen Berufsausbildungslehrgänge schließen diese Lücke und sorgen für eine Qualitätssicherung und Ausbildung, die dem technischen Fortschritt entspricht.

2. Rechtsgrundlage

Die Zuwendungen werden auf der Rechtsgrundlage des Gesetzes zur Mittelstandsförderung (MFG) vom 19.12.2000 (GBl. 2000, S. 745 ff.) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe des Staatshaushaltsgesetzes und des Staatshaushaltsplans entsprechend der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Organisationen und Selbstverwaltungseinrichtungen der Wirtschaft (z.B. Handwerkskammern oder deren Bildungszentren, Innungen), die Überbetriebliche Berufsausbildungslehrgänge im Sinne des Berufsbildungsgesetzes bzw. der Handwerksordnung (im Weiteren kurz "Lehrgänge") durchführen.

Anträge von Innungen und Kreishandwerkerschaften können in Anlehnung an die Bundesförderung (ÜLU) über die zuständigen Handwerkskammern beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg eingereicht werden.

4. Fördervoraussetzungen

Die Überbetriebliche Berufsausbildung als Ergänzung der betrieblichen Ausbildung wird durch Zuschüsse zu den laufenden Ausgaben der Lehrgänge gefördert.

Soweit für die Ausbildungsberufe anerkannte Rahmenlehrpläne des zuständigen Bundesministeriums vorliegen, ist der Lehrgang grundsätzlich nach diesen auszurichten. Falls keine vom Bund anerkannten Lehrpläne vorliegen, sind die Lehrgänge nach geeigneten Lehrplänen durchzuführen, die vom zuständigen Landesinnungsverband, der zuständigen Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer oder einem Fachverband erstellt bzw. befürwortet sind. Wenn erstmals ein Zuschuss zur Durchführung von Lehrgängen nach neuen Lehrplänen beantragt wird, sind diese mit vorzulegen.

Die Zahl der Teilnehmenden an einem Lehrgang soll nicht mehr als 20 Auszubildende betragen. Der Lehrgang muss zeitlich begrenzt, die Zahl der Unterrichtsstunden dem Lehrgangsstoff angepasst sein.

Ein Zuschuss wird gewährt für Lehrgangsteilnehmende, die einen Ausbildungsvertrag nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung mit einem eigenständigen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) mit Sitz in Baden-Württemberg geschlossen haben. Sofern die Lehrgänge mit Auszubildenden aus KMU nicht kostendeckend durchgeführt werden können, dürfen ausnahmsweise auch Auszubildende aus größeren Unternehmen gefördert werden, was im Verwendungsnachweis darzulegen ist.

Nicht gefördert werden

- Lehrgangsteilnehmende mit Ausbildungsverträgen mit gemeinnützigen Einrichtungen oder mit Unternehmen der öffentlichen Hand,
- Schüler/innen der 1-jährigen Berufsfachschule oder in schulischen, berufsvorbereitenden Bildungsgängen,
- Umschulende und sonstige von der Agentur für Arbeit oder vom Jobcenter geförderte Teilnehmende.

Der Zuwendungsempfänger hat die Ausbildungsbetriebe, deren Auszubildende an den Lehrgängen teilnehmen, auf die Förderung durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus hinzuweisen.

5. Art und Höhe der Förderung

Für jeden an einem Lehrgang teilnehmenden Auszubildenden kann ein Zuschuss zu den Ausgaben des Lehrgangs sowie ein Zuschuss zu den Ausgaben einer notwendigen Unterbringung im Zusammenhang mit der Lehrgangsteilnahme (Internatskostenzuschuss) gewährt werden. Bei Lehrgängen in Splitterberufen kann ein zusätzlicher Zuschuss gewährt werden. Die Festlegung der Splitterberufe erfolgt durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus. Eine entsprechende Liste ist über das Internet erhältlich (s. Ziffer 9).

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung je Teilnehmenden und Lehrgangswoche (TN-Woche) gewährt. Bemessungsgrundlage für die Förderung ist die Lehrgangswoche. Eine Lehrgangswoche umfasst 5 Unterweisungstage.

Für bundesseitig (Förderbereich 4) geförderte Lehrgänge beträgt der Landeszuschuss bis zu 95 % des Bundeszuschusses.

Im Übrigen beträgt der Zuschuss bis zu 50 Euro je TN-Woche.

Der Internatskostenzuschuss beträgt bis zu 30 Euro je TN-Woche.

Die Fördersätze für Lehrgänge sind im Einzelnen wie folgt:

Förderbereich		Zuschuss je Lehrgangsteilnehmer	
1	1. bis 4. Ausbildungsjahr in allen Wirtschaftsbereichen außer Bauberufe und vom Bund geförderte Lehrgänge	Lehrgangswoche:	50,00 €
		Lehrgangstag:	10,00 €
2	1. bis 3. Ausbildungsjahr in handwerklichen Bauberufen	Lehrgangswoche:	35,00 €
3	1. bis 3. Ausbildungsjahr in industriellen Bauberufen	Lehrgangstag:	7,00 €
4	2. bis 4. Ausbildungsjahr im Handwerk (vom Bund geförderte Lehrgänge außer den Lehrgängen in den Bauhandwerken)	Bis zu 95 v. H. des Bundeszuschusses	

Für Lehrgangsteilnehmende, die im Internat untergebracht sind, gelten für den Internatskostenzuschuss folgende Fördersätze:

Förderbereich		Zuschuss je Lehrgangsteilnehmer	
1	s.o.	Lehrgangswoche:	30,00 €
		Lehrgangstag:	6,00 €
2	s.o.	Lehrgangswoche:	27,00 €
3	s.o.	Lehrgangstag:	5,40 €
4	s.o.	Bis zu 70 v.H. des Bundeszuschusses von 36,00 €/TN-Woche: 25,20 €/TN-Woche u. 5,04 €/TN-Tag	

Splitterberufe:

Bei Lehrgängen in Splitterberufen wird ein Zuschuss für mindestens 10 Teilnehmende gewährt, wenn der Lehrgang mit mindestens 5 Teilnehmenden durchgeführt wird. Darüber hinaus wird ein Zuschlag von 10,00 Euro/TN-Woche bzw. 2,00 Euro/TN-Tag für jeden tatsächlichen Teilnehmenden gewährt.

Die Zuwendungsempfänger haben die Wahl zwischen zwei Abrechnungsvarianten:

- a) wochenweise Abrechnung: der volle Zuschuss wird gewährt, wenn der Auszubildende mindestens an jeweils 4 Tagen einer Lehrgangswoche anwesend ist. Liegt die tatsächliche Anwesenheit darunter, wird kein Zuschuss gewährt.
- b) tagesgenaue Abrechnung: Ein Zuschuss wird für die Tage gewährt, an denen der Auszubildende tatsächlich anwesend ist.

Die gewählte Abrechnungsvariante gilt einheitlich für den jeweiligen Bewilligungszeitraum.

6. Verfahren

Die Antragsformulare sind über das Internet erhältlich (s. Ziffer 9).

Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antrag ist mit allen Anlagen entsprechend den vorgegebenen Formularen beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg einzureichen, **vorzugsweise per E-Mail an ueba@wm.bwl.de**, sofern eine digitale Wege-Verschlüsselung gewährleistet ist.¹ Die Unterlagen sind einzuscannen und der E-Mail als Anlage beizufügen.

¹ Der Mailversand wird hier automatisch verschlüsselt, sofern beide beteiligten Mailsysteme (Absender und Empfänger) technisch die Wegeverschlüsselung (Transportprotokoll in der Version TLS 1.2 oder

Alternativ ist eine schriftliche Antragstellung möglich:

Postanschrift:

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg

Referat Berufliche Ausbildung

Postfach 10 34 51

70029 Stuttgart

6.1 Antragsfrist

Der Antrag ist frühzeitig **vor** Beginn der Überbetrieblichen Berufsausbildungslehrgänge zu stellen.

6.2 Entscheidung über den Antrag

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg entscheidet über den Antrag. Der Antragsteller erhält einen Bescheid.

6.3 Abschlagszahlungen

Abschlagszahlungen können bis max. 80 Prozent der bewilligten Zuwendung geleistet werden. Weitere Zahlungen werden erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises geleistet. Das Formular für Mittelanforderungen ist auf der unten genannten Internetseite abrufbar (s. Ziffer 9).

6.4 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist vier Monate nach Durchführung der Lehrgänge vorzulegen. Der Verwendungsnachweis ist vorzugsweise per E-Mail an ueba@wm.bwl.de, sofern eine digitale Wege-Verschlüsselung gewährleistet ist, entsprechend den vorgegebenen Formularen einzureichen. Die Formulare sind auf der unten genannten Internetseite abrufbar (s. Ziffer 9).

Pro Lehrgang muss eine Lehrgangliste geführt werden, die vom Ausbilder unterschrieben werden muss (siehe Muster des Bundes/Formblatt SA 181 Lehrgangliste). Bei mehrmonatigen Lehrgängen ist diese Liste monatlich zu führen. Zusätzlich müssen tagesgenaue Anwesenheitslisten geführt werden, die von den Auszubildenden täglich und vom jeweiligen Ausbildungsmeister pro Lehrgang unterschrieben werden müssen (siehe Muster des Bundes/Formblatt SA181

höher) nutzen. Dies ist zumindest beim Mail-System der Landesverwaltung als Empfänger so immer eingestellt.

Teilnehmerliste). Auszubildende, die im Internat untergebracht sind müssen den Tag ihrer An- und Abreise schriftlich bestätigen (siehe Muster des Bundes/Formblatt SA181 Internatsliste). Aufwendungen für Unterbringung müssen zudem durch geeignete Belege (z.B. Rechnungen oder Belegungslisten) nachgewiesen werden können.

Die zu führenden Listen und Belege müssen nicht mit dem Verwendungsnachweis eingereicht werden, sind aber mindestens 5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus sowie dem Rechnungshof auf Aufforderung vorzulegen. Hiervon unabhängig sind Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften.

Für den Verwendungsnachweis ist das vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus erstellte Formular einschließlich der Anlagen zu den einzelnen Förderbereichen zu verwenden (s. Ziffer 9).

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus führt Stichproben hinsichtlich der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel bei den Zuwendungsempfängern durch. Die ausgewählten Zuwendungsempfänger werden hierüber informiert und aufgefordert, alle für die Prüfung erforderlichen Nachweise per Upload über die BITBW-Cloud zu übermitteln.

7. Weitere rechtliche Hinweise

Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB; Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für den Antragsteller oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn das Ministerium über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.

Informationen zur Datenverarbeitung nach Art. 13, 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) können dem beigefügten Dokument entnommen werden.

8. Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft. Die Ausführungsbestimmungen des Wirtschaftsministeriums für die Gewährung von Zuwendungen für Überbetriebliche Berufsausbildungslehrgänge vom 1. Januar 2013 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

9. Informationen und Formulare

Im Internet unter <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme/> -> Förderbereich Ausbildung